

„Das Pfändungsschutzkonto ein Jahr nach der Einführung Erfahrungen aus dem Praxisalltag“

Dr. Claus Richter, Jurist bei der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.



1

Überblick

- **I. Aktuelles: Monatsanfangsproblem, „Anspar“möglichkeiten**
- **II. P-Konto: Einrichtung, erste Erfahrungen: Viel zahlen, wenig bekommen!**
- **III. § 833a II Nr. 2 Unpfändbarkeitsanordnung – Ende des Mauerblümchendaseins?**
- **IV. Jahresanfangsproblem 2012??!!!!**
- **V. P-Konto und InsO**
- **VI. Die Bescheinigung durch die „geeigneten Stellen“ – und wen noch?**
- **VII. Rolle(n) des Vollstreckungsgerichts?**

2

I. Aktuelles – Monatsanfangspr.

Das Korrekturgesetz:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder

§ 835 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) **Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Absatz 7 gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.** Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Gläubigers eine abweichende Anordnung treffen, wenn die Regelung des Satzes 1 unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte verursacht.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3

I. Aktuelles – Monatsanfangspr.

Das Wichtigste aus dem Korrekturgesetz:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder

§ 850k wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

4

I. Aktuelles – Monatsanfangspr.

Der neue § 850k Abs. 1 Satz 1 u. 2:

- (1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf. (...)

5

I. Aktuelles – Monatsanfangspr.

Lösung muss gesehen werden in Zusammenspiel mit der Änderung des Moratoriums - § 835 Abs. 4 ZPO

Auskehrung an den Gläubiger erst nach Ablauf des auf die jeweilige Gutschrift folgenden Monats.

6

I. Aktuelles – Monatsanfangspr.

Nicht nur das „Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages“ steht für die Nutzung des Freibetrages zur Verfügung, sondern zusätzlich das *künftige Guthaben bis zum Ablauf der verlängerten Moratoriumsfrist* (Ende des auf die jeweilige Gutschrift folgenden Monats).

Das Guthaben, über das der Schuldner verfügen kann, ist dennoch nur jeweils das Guthaben in Höhe des Freibetrags.

7

I. Aktuelles – Monatsanfangspr.

Es ist also zu unterscheiden zwischen:

1. Guthaben, das abstrakt zur Verfügung steht, um damit die monatlichen Freibeträge bedienen zu können.
2. Guthaben, das konkret pfändungsfrei ist – jeweils nur in Höhe der individuellen Freibeträge!

8

I. Aktuelles – Monatsanfangspr.

Monatsanfangs-Problem – Rechenbeispiel

Auf dem ansonsten leeren Konto von Susanne Sorglos geht am 29.04. eine Sozialleistung (1.028,89 €) für Mai ein. Am 2.05. wird das Konto gepfändet (Zustellung PfÜB). Am 3.05. wandelt sie ihr Girokonto in ein P-Konto um. Am 4.05 hebt sie die Ende April eingegangene Sozialleistung ab.

Am 30.05. geht die Sozialleistung für Juni ein, die sie am 31.05. abheben will. Am 29.06. geht die Sozialleistung für Juli ein, die sie am 30.06. abheben will (Höhe wieder jeweils 1.028,89 €). Ansonsten keine Geldeingänge.

13

I. Aktuelles – Monatsanfangspr.

Lösung nach neuer Rechtslage – Folie 1:

- S hat keinen Freibetrag für den Monat April, da zu diesem Zeitpunkt das Konto noch nicht umgewandelt war. Sie will / muss dennoch im Mai 2 Freibeträge in Anspruch nehmen (Konstellation des sog. *Monatsanfangsproblems*).
- Die Sozialleistung der 1.028,89 € für Juni kann dennoch (im Mai oder im Juni) abgehoben werden. Denn die Auskehrung an den Gläubiger könnte erst Ende Juni erfolgen – über den neuen Satz 2 des § 850k Abs. 1 ZPO gehören damit auch diese 1.028,89 € zum Guthaben, aus dem noch (in Höhe der Freibeträge) verfügt werden kann.

14

I. Aktuelles – Monatsanfangspr.

Lösung nach neuer Rechtslage – Folie 2:

- Auskehrung Ende Mai damit: 0 €
- Im Juni: Neuer Freibetrag, nur einmaliger Geldeingang.
- Auskehrung Ende Juni: 0 €, das im Mai eingegangene Geld stand bis Ende Juni zur Nutzung des Freibetrages zur Verfügung, überstieg nicht den Freibetrag und wurde in Höhe des Freibetrages für Juni abgehoben.

-> [Exkurse](#)

15

I. Aktuelles – Monatsanfangspr. Übertragungs-/Ansparmöglichkeit

Neuregelung zum Monatsanfangsproblem:

- Lösung der Monatsanfangsproblematik und gleichzeitig Verbesserung in bestimmten Konstellationen bei wechselnden Eingängen (s.o)
- Aber:**
- Ansonsten keine Erweiterung, insbesondere nicht hinsichtlich der zeitlichen Übertragbarkeit
 - Ansparmöglichkeit wird nicht eigentlich erweitert. Nur faktisch wird das Ansparen in bestimmten Konstellationen dem Kontoinhaber etwas leichter fallen.

16

I. Aktuelles – Monatsanfangspr. Übertragungs-/Ansparmöglichkeit

Argumente:

- Zwar bezieht sich die Übertragungsmöglichkeit auf das Guthaben nach Satz 1 und zu diesem sind nach Satz 2 die Beträge gem. § 835 Abs. 4 hinzuzuzählen

Aber:

- Satz 3 spricht von den nach Satz 1 „pfändungsfreien“ Beträgen. Die Beträge nach § 835 Abs. 4 sind gerade **nicht** pfändungsfrei, sie dürfen nur noch nicht an den Gläubiger abgeführt werden! Ausnahme in der Situation des Monatsanfangsproblems

17

I. Aktuelles – Monatsanfangspr. Übertragungs-/Ansparmöglichkeit

Es ist also (vgl. bereits oben) zu unterscheiden zwischen

- dem „gesamten“ Guthaben (= das gesamte gepfändete Kontoguthaben) nach Satz 1 (3. Wort), das zur „Auffüllung“ der Freibeträge zur Verfügung steht und andererseits
- dem tatsächlich *nicht von der Pfändung erfassten* Guthaben nach Satz 1 (in der Mitte des zweiten Halbsatzes): nur das Guthaben *in Höhe der Freibeträge*

18

I. Aktuelles – Monatsanfangspr. Übertragungs-/Ansparmöglichkeit

Wirkung im Einzelnen

Bei monatlich wechselnden Eingängen unterhalb der Freibeträge:

- Schuldner kann von Monat zu Monat den Freibetrag ggf. mit Beträgen vom Vormonat „auffüllen“, die gem. § 835 Abs. 4 noch nicht an den Gläubiger abzuführen waren

aber:

- Verbraucht er diese Beträge (die ja aus dem Vormonat stammen) nicht, so kann er sie *nicht* in einen *weiteren* Monat übertragen. Angespart werden kann nach wie vor jeweils nur aus den Beträgen, die im aktuellen Monat gutgeschrieben worden sind

19

II. Die Einrichtung des P-Kontos Überblick:

Gesetzlicher Anspruch auf Umwandlung eines bereits bestehenden Girokontos:

- Streit um die Rechtsnatur der Umwandlungserklärung:
 - einseitiges Gestaltungsrecht (Ahrens, Kohte)
 - „Umwandlungskontrahierungsanspruch“ (Goebel, Sudergat)

Folgen für die Gebührenproblematik!
„Gesondertes Kontomodell“ zulässig?

20

II. Die Einrichtung des P-Kontos

Überblick - Vorgehen des VZBV wegen Gebühren gegen:

- gesondert ausgewiesene Kontoführungsentgelte von bis zu 27 Euro monatlich
- höhere Preise für einzelne Leistungen sowie
- eingeschränkte Kontoführungsfunktionen wie Online-Banking oder Daueraufträge.

21

II. Die Einrichtung des P-Kontos

Argumentation:

- Unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 BGB: Lediglich Erfüllung einer gesetzl. Verpflichtung; damit kein besonders Kontomodell und keine Möglichkeit, besondere Gebühr zu erheben.
- § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Anspruch auf Umwandlung: Gesetzl. Anspruch auf Umwandlung wird vereitelt
- Dies gilt im Grunde auch für jede Art von Leistungseinschränkung

-> [Exkurs: Liste der Institute](#)

22

II. Die Einrichtung des P-Kontos

Stand der Verfahren:

- Vzbv hat bisher 40 Kreditinstitute im Zshg. Mit dem P-Konto abgemahnt
- 21 Unterlassungserklärungen wurden abgegeben
- 9 Klagen wurden eingereicht
- Betr. Gebühren bisher keine Niederlage

23

II. Die Einrichtung des P-Kontos

P-Konto in Berlin Teil 1: Übersicht über die Gebühren: Erhebung der AG Recht

Bankinstitut		GH-Kto. normal	P-Kto. normal*	Vergleichs preis	EC Karte	Lastsc hrift
Bln Sparkasse		4,00	4,00	4,00	nein	noch nicht, soll
Bln Volksbank		5,00	5,00		ja	ja
Berliner Bank		5,00	12,00	13,30	ja	ja
Commerzbank		8,90	9,00	8,90	nein	nein
Deutsche Bank		5,00	8,99	16,62	nein	ja
Targo Bank	Classic	9,90	9,90	27,66	ja	ja
Postbank	Giro Plus	5,90	5,90	5,90	ja	
Spardabank	Sparda Giro	5,00	5,00	5,00	ja	ja
Norisbank	P- Konto		5,00	12,63	nein	
Hypo Vereinsb.	wie Giro Plus		5,00	10,08	nein	

24

II. Die Einrichtung des P-Kontos

Bank	P-Konto (1)	Günstigstes Konto (1)
Comdirect	10,90	kostenlos
Commerzbank	5,90 (2)	5,90 (2)
Deutsche Bank	8,99	4,99
Haspa	2,95 (3)	2,95 (3)
HypoVereinsbank	5,00	5,00
ING-DiBa	kostenlos	kostenlos
Postbank	5,90 (4)(7)	5,90 (7)
Spark. Harburg-Buxtehude	4,00 (5)	4,00 (5)
Spark. Holstein	10,00	7,50
Spark. Südholstein	10,00	7,50
Sparda-Bank Hamburg	kostenlos	kostenlos
Targobank	kostenlos (6)	kostenlos (6)
Hamburger Volksbank	7,50	7,50



(1) Preis pro Monat. (2) Kostenloses Konto ab 1200 Euro Geldeingang/Monat. (3) Plus Buchungskosten.
 (4) Preisänderung zum 1.1.2012 geplant. (5) Plus belegte Überweisungen. (6) bei 600 Euro
 Geldeingang/Monat. (7) Kostenlos bei 1000 Euro/Monat Geldeingang. Quelle: Abendblatt-Umfrage

25

II. Die Einrichtung des P-Kontos

Beispiele zu Leistungseinschränkungen	
Dt. Bank	Ausgabe einer Dt. Bank Card / Kreditkarte / Nutzung des Karten- und Dokumentenservices nicht möglich : vzbv führt ein Verfahren
Net-bank	Bestehende Karten wd. eingezogen; Kontoführung als P-Konto nur durch Kontoschließung möglich; individueller Zugang zum Online-Banking eingeschränkt : netbank hat Unterlassungserklärung abgegeben
Berliner Spark.	Verfügungen am Automaten und Online-Banking nicht möglich; Einschränkungen bei den Lastschriften : vzbv führt ein Verfahren

26

II. Die Einrichtung des P-Kontos

Leistungsumfang

Fehlende Möglichkeit, **Daueraufträge** einzurichten, wird auch von Sudergat als problematisch angesehen, wenn dadurch dem Kunden „unverhältnismäßig hohe Zusatzkosten entstehen“ (Kontopfändung und P-Konto, Rdnr. 436)

27

II. Die Einrichtung des P-Kontos

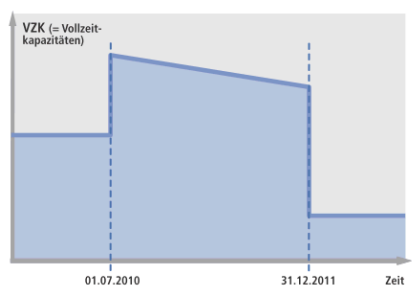
Kündigungsproblematik:

- Angeblich hoher Aufwand für die Banken (Bitter, ZIP 2011, S. 159 spricht von „oft 30 €, in vielen Fällen 50 € oder mehr“)?

28

II. Die Einrichtung des P-Kontos

Aufwand für die Banken – wie hoch ist er tatsächlich?



Quelle: Steria Mummert Consulting

29

III. Die Einrichtung des P-Kontos

Übergang altes – neues Recht



Quelle: Steria Mummert Consulting

30

II. Die Einrichtung des P-Kontos

Kündigungsproblematik:

- Jedenfalls: Seit kurzem nun auch Kündigungen von P-Konten bei (weiteren) Pfändungen zu beobachten
- [Exkurs: Aktuelle Fälle](#)

31

II. Die Einrichtung des P-Kontos

Folge:

- Es droht wiederum massive Ausgrenzung von Überschuldeten durch erneut zunehmende Kontollosigkeit!
- Recht auf ein Girokonto für Jedermann ist umso wichtiger!

32

III. § 833a ZPO - Inhalte

Zwei Regelungsinhalte:

§ 833a - das Vollstreckungsgericht *kann* für alle Girokonten auf Antrag:

1. (jede) einzelne Kontopfändung ganz aufheben (Regelung gilt nur bis 31.12.2011, vgl. Gesetzesbegründung) oder
2. die Unpfändbarkeit des Kontoguthabens für max. 12 Monate anordnen (Achtung - gilt ab 1.01.2012 nur noch für P-Konten – dann als § 850I ZPO n.F.)
Vertiefung: Aufhebung der Anordnung der Unpfändbarkeit

33

III. § 833a ZPO – Voraussetzungen

Gemeinsame Voraussetzungen für beide Alternativen:

- wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und
- er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind.

Anhang: Zuständigkeit bei öffentlichen Gläubigern

Anhang: Moratorium

34

III. § 833a ZPO

Dilemma der Unpfändbarkeitsanordnung:

- Hohe Nachweiserfordernisse
- Gerade für die Hauptklientel der U. ist oft schon Sockelfreibetrag ausreichend – U. erscheint auf den ersten Blick nicht notwendig

35

III. § 833a ZPO

Dennoch: Wichtige Anwendungsfälle

- Als *Alternative* zum P-Konto? **Aber** gerade die U. ist ab dem 1.01.2012 *nur noch bei P-Konten möglich*.
- Bei *Pfändung bereits an der Quelle* (Lohnpfändung, nur noch unpfändbares Gehalt geht ein)
- Im Insolvenzverfahren (s.u.)

36

III. § 833a ZPO

Rechtsprechung zu § 833a ZPO (veröffentlicht in Heft 7/2011 der ZVI)

37

III. § 833a ZPO

Rechtsprechung zu § 833a ZPO 1. AG Heilbronn

Beschluss vom 4.04.11 – 5 N 861/10

- Schuldnerin bezieht Leistungen der ARGE u. besucht bis vorauss. Sep. 2011 einen Integrationskurs
- Nach Ansicht des Gerichts (entgegen Vorbringen der Schuldnerin) noch nicht absehbar, dass danach keine Eingänge oberhalb der Freigrenzen – daher Unpfändbarkeit (nur) für 6 Monate angeordnet

38

III. § 833a ZPO

Rechtsprechung zu § 833a ZPO 2. AG Aalen

Beschluss vom 28.10.10 – 2 M 931/10

- Schuldnerin 60 Jahre alt, bewohnt Seniorenheim; nur Rentenleistungen unterhalb der Pfändbarkeit
- Aufhebung der Kontopfändung (§ 833a Abs. 2 Nr. 1 ZPO)

39

III. § 833a ZPO

Rechtsprechung zu § 833a ZPO 3. AG Brackenheim

Beschluss vom 12.05.11 – M 984/09

- Abhilfeentscheidung auf sofortige Beschwerde der Schuldnerin hin
- Kein P-Konto; Gericht hatte nach § 850I ZPO freigestellt; dagegen legte Schuldnerin sofortige Beschwerde ein
- Nur Erwerbsunfähigkeitsrente i.H.v. 557,71 € und 184 € Kindergeld gehen ein
- Unpfändbarkeit für die Dauer von 12 Monaten angeordnet

40

III. § 833a ZPO

Rechtsprechung zu § 833a ZPO 4. AG Frankfurt / Main

Beschluss vom 28.02.11 – 82 M 19519/10

- Einkommen besteht ausschließlich aus Sozialleistungen, „über die innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist des § 55 SGB I verfügt werden kann“
- Unpfändbarkeit für 12 Monate angeordnet

41

III. § 833a ZPO

Rechtsprechung zu § 833a ZPO 5. AG Heidelberg

Beschluss vom 25.03.11 – 61 M 20556/07

- Konto seit 2007 gepfändet
- Eingänge nur SGB-II-Leistungen und Kindergeld „weit unter der Pfändungsfreigrenze“
- Keine Aufhebung der Pfändung nach Nr. 1, sondern „nur“ Anordnung der Unpfändbarkeit, da (im Gegensatz zu Rentenbezügen) die Möglichkeit besteht, dass wieder pfändbare Beträge eingehen könnten
- Gläubigerin könne jederzeit Aufhebungsantrag nach § 833 Abs. 2 Satz 3 ZPO stellen

Besprechung der Praxisfälle

42

IV. Das Ende der Übergangsfrist

Problembereich 1: Sozialleistungen

In Gefahr durch Pfändungen und Verrechnungen

Probleme: Wegfall des Pfändungsschutzes und Verrechnungsmöglichkeit!

43

IV. Das Ende der Übergangsfrist

Problembereich 1: Sozialleistungen

- Druck für die Kontoinhaber durch Verrechnungsmöglichkeit
- Bei Altpfändungen: Kein Moratorium!
- Bei Neupfändungen muss die 4-Wochen-Schutzfrist des § 835 Abs. 3 Satz 2 unbedingt eingehalten werden!

44

IV. Das Ende der Übergangsfrist

Problembereich 2: Erhöhungsanträge

- Erhöhungsanträge z.B. bei Personen mit erhöhtem Bedarf: Rechtzeitig stellen! Kein Pfändungsschutz über § 55 SGB I mehr!
- § 850k Abs. 4 i.V.m. § 850f Abs. 1 ZPO
- Ggf. Möglichkeit der Unpfändbarkeitsanordnung nutzen!

45

IV. Das Ende der Übergangsfrist

Problembereich 3: Aufleben von Altpfändungen nach Wegfall alter Freigabebeschlüsse

- Z.T. (Banken, BMJ!) wird die Ansicht vertreten, Freigaben nach dem alten § 850k (derzeit § 850l) fielen zum 1.01.2012 automatisch weg!
- Damit: Umwandlung noch in 2011 unbedingt erforderlich!
- Moratorium greift nicht ein!

46

IV. Das Ende der Übergangsfrist

Weitere Problembereiche

Personen, bei denen dauerhaft lediglich *eine* Kontopfändung vorliegt

Problem: Möglichkeit der Aufhebung einzelner Pfändungen in § 833a entfällt ab 1.01. – ist dann 765a ZPO in derartigen Fällen noch anwendbar?

47

IV. Das Ende der Übergangsfrist

Weitere Problembereiche

Empfänger von monatlich wechselndem Gehalt / monatlich wechselndem pfändbaren Betrag

Problem: Monatlich neue Bescheinigung erforderlich!

a) ohne Insolvenzverfahren

für den Schuldner lästig und ggf. fehleranfällig

Bank hat hohen Bearbeitungsaufwand!

48

IV. Das Ende der Übergangsfrist

Weitere Problembereiche

b) im Insolvenzverfahren

Möglicherweise gehen die Treuhänder zunehmend dazu über, in der Insolvenz **von den Schuldnern ein P-Konto zu fordern**. Dies erfordert aber bei wechselnden Eingängen jeweils monatlich neue Freigabeentscheidungen des Insolvenzgerichts.

833a / ab 1.01. 850I würde das Problem lösen – aber Welches Gericht zuständig für die Anordnung der Unpfändbarkeit? § 850I ist ab dem 1.01. ausdrücklich NICHT mehr in 36 InsO erwähnt. Voraussichtlich sind daher keine Unpfändbarkeitsanordnungen im Insolvenzverfahren möglich.

49

Zu beachten ab 1. Januar!

- -> Antrag nach § 833a – Unpfändbarkeitsanordnung: bis 31.12. auch auf herkömmlichem Konto möglich – gültig für bis zu 12 Monate auch über den Jahreswechsel hinaus! Ggf. jetzt noch sinnvoll bei herkömmlichen Girokonten (die dann zunächst nicht umgewandelt werden müssen)
- -> Ab 1.01.12: Antrag nach dem neuen § 850I ZPO – inhaltsgleich mit der bisherigen Unpfändbarkeitsanordnung, Ausnahme: Nur noch auf dem P-Konto möglich!

[-> zurück](#)

50

Zu beachten ab 1. Januar!

Empfänger von Stiftungsgeldern u.ä.

- Hier in jedem Einzelfall Einschaltung des Gerichts erforderlich! Derzeit greift hier z.T. noch § 55 SGB I ein (z.B. bei Leistungen der Stiftung Mutter und Kind), der aber zum 1.01. wegfällt.
- Falls – zufällig – die Voraussetzungen auch für § 833a / ab 1.01. 850I /Anordnung der Unpfändbarkeit vorliegen, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden!

[-> zurück](#)

51

V. P-Konto und InsO

- Gem. neuer Fassung d. § 36 InsO ist § 850k ZPO auch weiterhin entsprechend anwendbar
- Angabe § 850i“ wird durch „ § 850I“ ersetzt
- Nicht in § 36 InsO aufgeführt: § 833a ZPO!
- Am 1.01.2012: § 850 I wird wieder aus 36 InsO herausgenommen!

52

V. P-Konto und InsO

- Wirkung der Eröffnung i.E. noch nicht klar:
- § § 115, 116 InsO sprechen für Beendigung des Girovertrages
- Kontoguthaben mindestens teilweise massezugehörig
- Andererseits Recht zur Umstellung als höchstpersönliches Recht – vgl. Recht zur Ausschlagung von Erbschaften

53

V. P-Konto und InsO

Wirkung InsO-Eröffnung:

- P-Konto zur InsO-Eröffnung bereits vorhanden: Freibetrag nicht vom Insolvenzbeschluss erfasst
- Ansonsten Umstellung – ggf. Rückwirkung „auf den Zeitpunkt der Zustellung“- aufgr. des Verweises in 36 InsO kann *Pfändung* und *Eröffnung* gleichgesetzt werden

54

V. P-Konto und InsO

P-Konto im Verfahren:

- Pfändungsfreibetrag gem. P-Konto steht trotz Beschlagnahme dem Schuldner zur Verfügung
- Gilt auch für die Aufstockungsbeträge
- Einkünfte Selbstständiger zukünftig von Anfang an nicht mehr insolvenzbefangen, soweit über das P-Konto pfändungsfrei

55

V. P-Konto und InsO

Praxishinweis Freigabe Konto:

- Freigabe kann beim P-Konto entfallen
- Bescheinigung / ggf. Antrag beim Vollstreckungsgericht wg. Erhöhungs- und weiteren pfändungsfreien Beträgen dennoch erforderlich
- Im eröffneten Verfahren: Verfügungsbefugnis über pfändbare Beträge beim Treuhänder; dieser kann selbst Zugriff nehmen und von der Bank alle Auskünfte verlangen

56

V. P-Konto und InsO

Problemkonstellationen:

- Banken verlangen z.T. auch beim P-Konto die Freigabe – demgegenüber geben Treuhänder immer seltener das Konto frei!
- Problematisch besonders: Häufig wechselnde Gehaltseingänge

57

V. P-Konto und InsO

Lösung:

- Freigabe wäre aus Sicht des Schuldners oft günstiger, aber:
- Schuldner hat keinen *Anspruch* auf Freigabe
- Banken können keine Freigabeerklärung verlangen – müssen vielmehr Verfügung innerhalb der Freibeträge ermöglichen. Keine Rechtsgrundlage für faktische Kontosperr!
- Führt die Bank daraufhin Konto nicht fort, so ist dies als Kontokündigung zu betrachten; Verstoß gegen die ZKA-Empfehlung

58

V. P-Konto und InsO

Problem:

Umgang der Banken mit dem P-Konto in der InsO – zunehmend wird davon berichtet, dass Banken das P-Konto in der InsO nicht mehr weiterführen!

59

V. P-Konto und InsO

Lösung:

- Problematisch: Ständig wechselnde Einkommen – Insolvenzgericht müsste ggf. monatlich neu über die Freigrenzen Beschluss fassen
- Aber hier: Konstellation für § 833a Abs. 2 Nr. 2 ZPO gegeben – pfändbares Einkommen wird bereits an den Treuhänder abgeführt, nur der Höhe nach unpfändbare Beträge gehen ein!

60

V. P-Konto und InsO

ABER:

- Zuständigkeit des Insolvenzgerichts nicht in § 36 Abs. 1 InsO angeordnet
- Ansonsten: Keine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts, da keine Zwangsvollstreckung – Prozessgericht müsste entscheiden
- Änderung des 36 InsO zum 1.01.2012 – die Nichtanwendbarkeit von 833a (zukünftig 850I) im Insolvenzverfahren war vom Gesetzgeber offensichtlich beabsichtigt!

Problemkonstellation noch ungeklärt

61

V. P-Konto und InsO

Lastschriftwiderruf und P-Konto:

- Verliert mit dem P-Konto noch weiter an Sinn – zurückgerufene Beträge fließen jedenfalls i.R. der Freibeträge ohnehin nicht in die Masse
- Befugnis zum Widerruf von Lastschriften nicht weiter, als Verfügungsbefugnis über Konto – so weit es sich um Belastungsbuchung handelt, die nicht nur pfändbaren Betrag betroffen hat: Widerruf nur von Treuhänder und Schuldner gemeinsam
- Schuldner nicht zum Widerruf von Buchungen, die existenzwichtige Schuldverhältnisse betreffen, verpflichtet

62

V. P-Konto und InsO

Rechtsprechung des BGH zum Lastschriftwiderruf

BGH, Urt. Vom 20.07.2010 – IX ZR 37/09:

„Werden der Existenzsicherung dienende Einkünfte auf ein P-Konto gutgeschrieben, kann der Schuldner im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen die Geldgeschäfte des täglichen Lebens trotz der Pfändung vornehmen.“

63

V. P-Konto und InsO

Rechtsprechung des BGH zum Lastschriftwiderruf

BGH, Urt. Vom 20.07.2010 – IX ZR 37/09:

„In diesem Umfang sind Lastschriften selbstverständlich nur noch vom Schuldner, nicht mehr vom Insolvenzverwalter/Treuhänder zu genehmigen. Obsolet ist auch das Problem, dass der Pfändungsschutz des § 850k ZPO grundsätzlich nur auf Antrag gewährt wird.“

64

V. Bescheinigung

Mitteilung der RD Berlin Brandenburg:

(...) Die Zentrale hat nunmehr klargestellt, dass Sozialleistungsträger nach dem SGB II nur Sozialleistungen bescheinigen können, die sie selbst erbringen.

(...) Schuldnerberatungsstellen verweisen darauf, dass nach Sinn und Zweck der Bescheinigungspflicht zur Erhöhung des Basispfändungsschutzes die Argen auch die Höhe des Kindergeldbezuges und anderer geschützter Sozialleistungen bescheinigen sollen.

65

V. Bescheinigung

Das System sehe gerade nicht für jede Einkommensart eine gesonderte Bescheinigung vor. Vielmehr solle eine bescheinigende Stelle alles „auf einmal“ erfassen. Dies ist jedoch ausgeschlossen. Die Argen würden mit den Angaben zur Höhe der anderen Sozialleistungen auch die Verantwortung für die Richtigkeit übernehmen und ggfs. dafür haften. Sofern das Kreditinstitut die Bescheinigung direkt anfordert, fehlt es zudem an der ausdrücklichen Einverständniserklärung des Kunden, dass seine Sozialdaten an Dritte weitergegeben werden dürfen.

66

V. Bescheinigung

Aber:

Beispiel JobCenter Heilbronn

67

V. Bescheinigung – Situation ab 1.01.2012

Probleme zeichnen sich ab!

Beratungsstellen bereits heute am Rande der Belastbarkeit
2012: Mit Ende der Übergangsfrist zum nächsten Jahreswechsel fällt bisheriger Kontoschutz weg.

Folgen:

68

V. Bescheinigung – Situation ab 1.01.2012

„**Beratungslücke**“ auch z.B. für Empfänger von Sozialleistungen

- > Folgen bis hin zu existenzgefährdenden Krisen, ggf. Wohnungskündigungen drohen
- > Auch die Vollstreckungsgerichte werden zum Jahreswechsel überlastet sein (klarstellende Gläubigeranträge)

69

V. Bescheinigung – Situation ab 1.01.2012

Gleich **mehrfache Überlastung** der Beratungsstellen droht:

- > Deutlich erhöhte Zahl an Bescheinigungen
- > Gestiegener Informations- und Beratungsbedarf bei den Klienten
- > Vollstreckungsgerichte werden noch stärker auf die Beratungsstellen verweisen

70

V. Bescheinigung – Situation ab 1.01.2012

Der Weg zum Konto

Wenn Sie bereits ein Girokonto haben, können Sie dies in ein P-Konto umwandeln lassen.

Die Banken sind verpflichtet, bis drei Tage nach einer formlosen Beantragung die Umstellung kostenfrei durchzuführen (aber die Gebühren für die Kontoführung variieren zwischen den Banken und können erheblich sein).

Haben Sie aufgrund von Unterhaltspflichten Anspruch auf einen über dem Sockelfreibetrag von 985,15 Euro liegenden Pfändungsschutz, benötigen Ihre Bank die Bestätigung des Anspruchs durch eine sogenannte bescheinigende Stelle. Dies können bspw. Jobcenter, Familienkassen, insolvenzberatungsstellen oder das Vollstreckungsgericht sein.

Lassen Sie sich beraten ...

Möchten Sie sich zu Details des neuen Pfändungsschutzes beraten lassen?

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände in Brandenburg geben Ihnen gerne Auskunft. Benötigen Sie eine Bestätigung der bescheinigenden Stelle für die Erhöhung des Sockelfreibetrages, so bringen Sie bitte die Nachweise in Form von Ausweisen, Bescheiden, Quittungen etc. mit.

Stempelfeld für die Beratungsstelle

Jetzt zum P-Konto wechseln!
Bleiben Sie auch ab 2012 gegen Pfändungen geschützt.

Eine Information der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg

AVO, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, Caritas, MDR, ZWIS

71

VI. Entscheidung Vollstreckungsgericht

Weiterer Problemerkis:
§ 850k Abs. 5 S. 4 ZPO n.F.:
„Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bestimmen.“

72

VI. Entscheidung Vollstreckungsgericht

- Nur subsidiäre Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte – was hat der Schuldner vorzutragen?

73

VI. Entscheidung Vollstreckungsgericht

Verfassungsrechtlicher Kontext:
Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG

- Keine der im Gesetz genannten Stellen *verpflichtet*, Bescheinigungen auszustellen
- Ratsuchende brauchen verlässliche Anlaufstelle unabhängig von z.B. der Ausstattung der SIB
- Andernfalls müßte noch häufiger zu Moratoriumsantrag geraten werden > Mehrbelastung der Justiz

74

VI. Entscheidung Vollstreckungsgericht

So jetzt auch Bitter, ZIP 2011, S. 149ff [154]:

„Hat das Kreditinstitut berechnete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Bescheinigung bzw. der Kompetenz der bescheinigenden Stelle, etwa weil die Bescheinigung von einem 24-Stunden-Billiganbieter aus dem Internet stammt, kann es den Schuldner an das Vollstreckungsgericht verweisen,

75

VI. Entscheidung Vollstreckungsgericht

So jetzt auch Bitter, ZIP 2011, S. 149ff [154]:

(§ 850k Abs. 5 Satz 4 ZPO), das sodann deklaratorisch über die Aufstockung entscheiden muss; das gleiche gilt, wenn der Schuldner keine Bescheinigung erhält, weil darauf gegenüber den genannten Stellen kein Rechtsanspruch besteht.“

76

Persönliches Fazit:

- P-Konto vom Grundsatz her der richtige Ansatz, wenn auch viel zu bürokratisch
- Es muss zeitnah eine Evaluation und Änderungen geben, um die Schwachpunkte zu beseitigen! (in der Drs. 17/5411 vom 7.4.11 erneut angekündigt erst „drei Jahre nach Inkrafttreten)
- **Beratungsstellen müssen gestärkt werden!**
- **Anspruch auf ein Konto für Jedermann wichtiger denn je!**

77

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 1

Wie sind die Bescheinigungen bei Verheirateten auszufüllen wenn beide ein P-Konto haben hinsichtlich der erhöhten Freibeträge - gelten hier die Regeln der Pfändung, wonach Unterhaltspflichten nicht anerkannt werden, z.B. weil beide ein Einkommen haben?

[-> zurück](#)

78

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 1 – Hinweise zur Lösung

Wortlaut des § 850c Abs. 4 ZPO:

„(4) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das **Vollstreckungsgericht** auf **Antrag des Gläubigers** nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt;“

=> Schuldnerschutz in der Lohnpfändung **formalisiert** und mit klarer Rollen- und Zuständigkeitsverteilung

[-> zurück](#)

79

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 1 – Hinweise zur Lösung

Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1049f:

- Grundsätze der Rechtsklarheit und Praktikabilität: „sämtliche Beteiligte, insbesondere Gläubiger und Drittschuldner, müssen demnach leicht und zuverlässig feststellen können, welcher Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners gepfändet ist.“

[-> zurück](#)

80

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 1 – Hinweise zur Lösung

Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1049f:

- „Materielle Fragen des Unterhaltsrechts hat daher nicht der Drittschuldner nachzuprüfen und verantwortlich zu klären; sie hat das Vollstreckungsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach der flexiblen Regelung des § 850c Abs. 4 ZPO zu würdigen“. [-> Details](#)

[-> zurück](#)

81

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 1 – Hinweise zur Lösung

Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1049f:

„Da zudem nach der Begründung zu § 850c Abs. 4 ZPO Einkünfte eines Unterhaltsberechtigten nur auf Antrag des Gläubigers nach dieser Bestimmung berücksichtigt werden sollen, hat der Drittschuldner in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 850c Abs. 1 und 2 ZPO gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners gegenüber seinem Ehegatten stets zu berücksichtigen.“

[-> zurück](#)

82

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 1 – Hinweise zur Lösung

Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1049f:

- „Ausnahme (laut Stöber) allenfalls, wenn das Einkommen **beider** mitverdienender Ehegatten **erheblich** über das hinausgeht, was für den Familienunterhalt benötigt wird“. (Schuldner dann erkennbar von der Unterhaltspflicht völlig freigestellt) [-> Details](#)

[-> zurück](#)

83

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 1 – Hinweise zur Lösung

Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1050:

- „Wenn für den Gläubigeranspruch gegen samtverbindlich haftende Schuldner Einkommen sowohl des Mannes als auch der Frau gepfändet wird, steht der höhere Freibetrag jedem der Ehegatten zu, sofern er zum Familienunterhalt beiträgt (...)“ [-> Details](#)

[-> zurück](#)

84

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 1 – Hinweise zur Lösung

Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1050:

- „Die für die Einzelvollstreckung gegen Jeden Schuldner im Interesse der Praktikabilität formalisierten Schutzbestimmungen für Arbeitseinkommen mit den in § 850c Abs. und 2 ZPO starr festgelegten Freibeträgen werden durch die Interessenlage des Gläubigers nicht geschmälert“
- Verweis auf § 850c Abs. 4 [-> Details](#)

[-> zurück](#)

85

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 1 – Hinweise zur Lösung

Stöber, Forderungspfändung, Rdnr. 1051f:

Für getrennt lebende / geschiedene Ehegatten: Immer dann als Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen, wenn der Schuldner ihnen Unterhalt schuldet (gleichgültig, aus welcher Vorschrift sich im Einzelnen die Unterhaltspflicht ergibt). [-> Details](#)

[-> zurück](#)

86

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall / Praxisfrage 2

Berechnungsbeispiele zur Errechnung des pfändbaren Betrages auf dem Konto. Zu welchem Zeitpunkt muss mit der Berechnung begonnen werden?

Wird die Person einer Bedarfsgemeinschaft in der Bescheinigung berücksichtigt, wenn sie eigenes Einkommen in Höhe von 800,-€ erzielt aber im Arbeitslosengeld II Bescheid der Klientin mit aufgeführt ist?

Welche Veränderungen treten ab dem 01.01.2012 ein?

[-> zurück](#)

87

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 2 Rechenbeispiel

Alleinerziehende Mutter M erhält monatlich zum Monatsanfang 1.300 € zum Monatsanfang; kurz darauf folgt das Kindergeld. Das Konto ist seit März gepfändet und in ein P-Konto umgewandelt Im April gehen wiederum 1.484,00 € ein. Ein Betrag von 800 € aus dem Vormonat März (Geldgeschenk der Großmutter) ist noch auf dem Konto. Zusätzlich erhält sie am 2. April ein weiteres Geldgeschenk (vom Großvater) in Höhe von 400 €.

[-> zurück](#)

88

Besprechung der Praxisfälle

April	
Übertrag vom März (gem. 835 IV)	800 € = Anspar-Übertrag
Geldeingang	1.884 €
Konkret in diesem Monat unpfändbar	1.028 € + 387,22 € + 184 € = 1.600,11 € + 800 € Anspar-Übertrag = 2.400,11 €
Ausgaben v Konto	700 €
Kontostand Monatsende	1.984 €
Übertrag - 835 IV	1.884 €
Anspar-Übertrag	1.600,11 €
An den Gläubiger (am Monatsende, § 835 IV ZPO)	100 € (Übertrag vom März, der in dieser Höhe nicht aufgebraucht wurde)

-> zurück ⁸⁹

Besprechung der Praxisfälle

Mai	
Übertrag vom April (gem. 835 IV)	1.884 €
Geldeingang	1.484 €
Konkret in diesem Monat unpfändbar	1.028 € + 387,22 € + 184 € = 1.600,11 € + 1.600,11 € = 3.200,22 €
Ausgaben v Konto	1.800 €
Konto Monatsende	1.568 €
Übertrag - 835 IV	1.284,11 €
Anspar-Übertrag	1.400,22 € (= 1.600,11 - (1.800-1.600,11))
An den Gläubiger (am Monatsende, § 835 IV ZPO)	283,89 € (Summe, um die im April der Übertrag gem. 835 IV den Anspar-Übertrag überstiegen hat)

⁹⁰

Besprechung der Praxisfälle

Juni	
Übertrag vom Mai (gem. 835 IV)	1.284,11 €
Geldeingang	1.484 €
Konkret in diesem Monat unpfändbar	1.028 € + 387,22 € + 184 € = 1.600,11 € + 1.284,11 € = 2.884,22
Ausgaben vom Konto	1.600 €
Kontostand Monatsende	1.168,11 €
Übertrag gem. 835 IV	1.168,11 €
Anspar-Übertrag	1.284,22 € (= 1.600,11 - (1.600-1.284,11))
An den Gläubiger (am Monatsende, § 835 IV ZPO)	0 € (Summe, um die im Mai der Übertrag gem. 835 IV den Anspar-Übertrag überstiegen hat)

⁹¹

Besprechung der Praxisfälle

Korrekturberechnung:

Die Neuregelung dient der „Auffüllung“ der Freibeträge. Konkret gehen die Ausgaben des Schuldners dem Auskehren an den Gläubiger vor, soweit sie innerhalb der Freibeträge liegen

-> zurück

⁹²

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 2 – Hinweise zur Lösung

b) Person in der Bedarfsgemeinschaft mit 800 € eigenem Einkommen

Gesetzeswortlaut § 850k Abs. 2:

- „(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:
1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn (...)

[-> zurück](#)

93

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 2 – Hinweise zur Lösung

b) Person in der Bedarfsgemeinschaft mit 800 € eigenem Einkommen

Gesetzeswortlaut § 850k Abs. 2:

- „b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, **entgegennimmt;**“

[-> zurück](#)

94

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 3a

Was passiert, wenn der Inhaber eines P-Kontos mal in einem Monat die Sozialleistung nicht am letzten Tag des Monats bekommt, sondern erst drei Tage später, d.h. im nächsten Monat. Dann kann im ersten Monat m.E. kein Übertragungsbetrag entstehen, der in den Folgemonat mitgenommen werden kann und bisherige Ansparbeträge sind futsch. Ist das richtig?

[-> zurück](#)

95

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 3b

Antrag auf Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit eines Kontos ist jetzt für jedes Girokonto möglich. Ab 01.01.2012 soll es diese Möglichkeit nur noch für P-Konten geben. Ich habe einen Klienten, für dessen „normales“ Konto jetzt die Unpfändbarkeit angeordnet wurde. Muss er trotzdem ab 01.01.12 ein P-Konto haben? Muss er nach der Einrichtung des P-Kontos einen neuen Antrag auf Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit stellen?

[-> zurück](#)

96

Besprechung der Praxisfälle

Praxisfall 3c

Eine Klientin hat ein P-Konto eingerichtet. Sie will ins VIV gehen. Wie lange bleibt dann das P-Konto bestehen?

[-> zurück](#)

97

Besprechung der Praxisfälle

6. Weitere Praxisfälle

- Beamte und Krankenversicherung:

Kostenerstattungsansprüche wg. Ärztl. Behandlung gegen priv. KV sind Bezüg i.S.v. § 850b Nr. 4

Damit: Gericht kann freistellen, § 850k Abs. 4 Satz 2

[-> zurück](#)

98

Besprechung der Praxisfälle

6. Weitere Praxisfälle

- Krankenversicherung:
Dasselbe (Gericht kann freistellen) gilt für:
 - Krankentagegeldversicherungen
 - private Zusatzversicherungen

[-> zurück](#)

99

Besprechung der Praxisfälle

6. Weitere Praxisfälle

- **Weihnachtsgeld:**
Unpfändbar (bis z. Hälfte des mtl. Arbeitseinkommens, höchstens bis 500 €) nach § 850a Nr. 4
- Gericht kann freistellen

[-> zurück](#)

100

Besprechung der Praxisfälle

6. Weitere Praxisfälle

- **Doppelpfändung:**
 - Betrag auf dem Konto wird regelmäßig über die Beträge gem. Bescheinigung hinausgehen
 - Gericht kann freistellen
 - Ggf. Fall für Unpfändbarkeitsanordnung!

[-> zurück](#)

101

Besprechung der Praxisfälle

6. Weitere Praxisfälle

- **Nachzahlung von Kindergeld:**
 - Nachzahlung einer laufenden Leistung ist keine einmalige Leistung
 - Empfehlung: Einmalig und nur für einen Monat gültig einen entsprechend höheren Kindergeld-Betrag (inkl. der Nachzahlung) bescheinigen

[-> zurück](#)

102